

ELER  FEASR	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete	EG – Ver. 1698/2005  Reg. (CE) 1698/2005	L'Europa investe nelle zone rurali



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol

**Positionspapier
des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz in Südtirol
(Partenariatsmitglied)**

zum

**Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum
EU-Programmplanungszeitraum 2014-2020**

Mit fachlicher Unterstützung des Vereins Südtiroler Biologen (VSB)

Beitrag zur Erarbeitung des Entwicklungsprogramms 2014-2020 bezugnehmend auf die bis zum 25.07.2013 erarbeiteten und auf den Seiten der Provinz online-gestellten Dokumente. Dieses Dokument wurde am **02.12.2013** digital übermittelt und **ersetzt alle vorab zugestellten Dokumente.**

Vorausgeschickt,

* dass die Erarbeitung der Vorschläge betreffend das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (ELER) für die **Programmperiode 2014 – 2020 angelaufen** ist;

* dass das neue Programm durch eine enge Kontinuität mit dem vorhergehenden Programmzeitraum 2007 – 2013 gekennzeichnet ist (siehe Punkt 3 im Protokoll zum 1. Partnerschaftstreffen);

* dass es wichtig ist, von den heute erreichten Ergebnissen und **manifesten Schwachpunkten** auszugehen, um wirksame Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die zu positiven Ergebnissen führen (siehe „Ex Ante Evaluierung und strategischen Umweltprüfung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014 – 2020 vom Februar 2013 – Allgemein verständliche Zusammenfassung des Dokuments“);

* dass die **Teilnahme an der Programmplanung seitens aller interessierten Partner** im Rahmen eines organisierten Partnariats **zu gewährleisten** ist;

* dass im Rahmen des ersten Partnerschaftstreffens am 22.03.2013 **alle Mitglieder des Partnariats eingeladen** worden sind, einen Beitrag zur Verfeinerung der Analyse zu leisten sowie **Verbesserungsvorschläge und konkrete Vorschläge** für neue Vorhaben innerhalb des ELER **einzubringen** (siehe Punkt 6 im Protokoll zum ersten Partnerschaftstreffen);

* dass sich der Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol mit Vertretern des Vereins Südtiroler Biologen am 25.07., 21.08. und 28.08.2013 in Bozen getroffen hat, um konkrete Vorschläge für die neue Programmplanungsperiode zu diskutieren und zu vereinbaren.

Allgemeine Anmerkungen zum ELER-Entwurf:

Der Dachverband für Natur und Umweltschutz in Südtirol (DNU) hat die Bemühungen seitens der Verfasser den neuen ELER 2014-2020 ökologischer zu gestalten deutlich erkannt. Jedoch betrachten wir die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen als noch nicht ausreichend, um die in der SWOT-Analyse definierten Ziele zu erreichen - besonders im Bereich Ökologie (Prioritäten 4 und 5). In der derzeitigen Form ist der Entwurf kein Garant für eine Ökologisierung in der Südtiroler Landwirtschaft. Wie in der vorangegangenen Förderperiode sieht der aktuelle Entwurf die gleichmäßige Förderung aller Betriebsgrößen vor. Dies entspricht nicht der Zielgruppe des ELER 2014-2020. Die Anstrengungen für den Erhalt der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen im gegenwärtigen Entwurf sind ungenügend. Auch der Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft (sofern noch vorhanden) wird damit nicht gewährleistet.

Als DNU sind wir verpflichtet die Interessen des Landschafts- und Biodiversitätsschutzes aktiv zu vertreten. Daher haben wir im Rahmen der Treffen oben genannter Fachgruppe eine Reihe von Maßnahmen ausgearbeitet, die auf jeden Fall in die endgültige Version Eingang finden sollten. Wir selbst betrachten die ausgearbeitete Liste der Änderungsforderungen als konstruktiven, fachlich fundierten und sachlichen Beitrag für die Zukunft Südtirols. Aus Respekt gegenüber den Partnernariatsmitgliedern, also auch des DNU, erachten wir folgende Aktionen seitens der Verfasser des Entwurfes als zwingend:

- (1) Das vorliegende Positionspapier muss (genau wie das der LEADER Aktionsgruppen) online gestellt werden.
- (2) Die Änderungsforderungen müssen in den ELER eingearbeitet werden. Sollten die Verfasser fundierte Gründe haben, das nicht zu tun, sind diese detailliert anzugeben.

Über die hier gelisteten Änderungsforderungen hinaus sind wir offen für weitergehende Verbesserungen im Sinne einer naturnahen und biodiversitätsfördernden Landwirtschaft.

Vorschlag Programmplanung 2014 - 2020	Anmerkungen
Articolo 15 (Trasferimento di conoscenze e azioni di formazione)	<ul style="list-style-type: none"> - 20% der Fortbildung muss auf den Bereich ökologische Nachhaltigkeit und naturnahe Bewirtschaftung von Flächen entfallen. - Lebenslanges Lernen muss verpflichtend werden, ansonsten sollen keine Beiträge mehr ausgezahlt werden. - Drei verschiedene Bündel von Kursen müssen vorgesehen werden (siehe unten). - Es fehlt eine Qualifikationsbeschreibung derjenigen Personen/Institutionen, die die Fortbildung durchführen. <p>Articolo 15 enthält gute Ansätze, doch ist er zu unspezifisch. Dadurch kann er nicht das Erreichen der genannten Ziele garantieren. Außerdem soll ein Bauer nur dann vom Beitragssystem profitieren wenn er sich fortbildet. Der Anteil von ökologischen oder umwelttechnischen Themen an der Fortbildung muss genau quantifiziert werden. Mindestens 20 % der Fortbildung muss unbedingt auf den Bereich ökologische Nachhaltigkeit und naturnahe Bewirtschaftung von Flächen entfallen, nur so können die genannten Objektivie erreicht werden.</p> <p>Wir stellen fest, dass der Wissenstand um die landwirtschaftlich genutzten Ökosysteme (= Großteil der bewirtschafteten Flächen in Südtirol) bei der Bauernschaft derzeit noch ungenügend ist. Wichtigste Negativfolgen dieses Wissensmangels sind: (1) unsachgemäße Verwendung von Gülle bei gleichzeitiger Degradierung von Kulturflächen; (2) Ausbringung von Gülle in ökologisch wertvollen Flächen z.B. Magerwiesen, subalpinen Bergmähdern; (3) Einsatz von Herbiziden für den Ausgleich von fehlgeschlagenem Nährstoffmanagement; (4) mangelnde Pflege von Schutzgebietsflächen („Biotope“), deren Pflege den jeweiligen Bauern obliegt; (5) unsachgemäße Pflege von Ausgleichsflächen; (6) Schwierigkeiten jenen Anforderungen gerecht zu werden die für eine fortwährenden Erhalt von Flächenpflegeprämien für ökologisch wertvolle Flächen notwendig sind.</p> <p>Um diese Wissensmängel zu beseitigen und die Ziele von Focus area 1c zu erreichen, müssen drei verschiedene Kurssysteme (Kurse, Workshops, Flurbegehungen usw.) vorgesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtende ökologische Basiskurse für alle Bauern die am Beitragssystem teilnehmen wollen 2. Spezialkurse zur Unterstützung jener Bauern die Natura2000-Gebiete u./o. sonstige Schutzgebiete (z.B. Biotope betreuen 3. Verpflichtende Spezialkurse für jene die für die Pflege von Flächen bereits Landschaftspflege-Prämien erhalten und für jene die Ausgleichsflächen bewirtschaften (z.B. im Rahmen

	<p style="text-align: center;">des AGRIOS-Programmes)</p> <p>Kurssystem 1: Die ökologische Fortbildung sollte zumindest zum Teil spartenspezifisch sein, d.h. es sollte explizit auf die Tätigkeit eines Milch-, Obst- oder Weinbauern eingegangen werden. Die Bauern müssen durch periodische Flurbegehungen, geleitet von ökologisch geschulten Fachleuten, ein besseres Gespür für die ökologische Qualität von Kulturflächen erhalten. Zusätzlich muss den in der Grünlandwirtschaft tätigen Landwirten in Kursen und Seminaren beigebracht werden was die ökologischen und wirtschaftlichen Folgen einer zu hohen Gülleproduktion bzw. Gülle-ausbringung sind. Gleichzeitig sollten in solchen Kursen Alternativen zur überhöhten Gülleproduktion aufgezeigt werden.</p> <p>Kurssystem 2: Aufgrund der extrem hohen ökologischen Bedeutung von bäuerlich gepflegten Schutzgebietsflächen, besonders für die Biodiversität und aufgrund der mangelnden Pflege derselben, muss der Bauer in der Pflege dieser Flächen unbedingt besser geschult werden. Diese Schulungen müssen unbedingt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaftsökologie sowie dem Amt für Naturparke organisiert werden (zumal jene für die Schutzgebiete und deren Pflege zuständig sind), eventuell unter Einbeziehung von externen Fachleuten mit speziellen Kenntnissen über Biotopmanagement. Wir schlagen vor, einerseits Einführungskurse in den jeweiligen Bezirksgemeinschaften zu veranstalten, eventuell in Zusammenarbeit mit den lokalen Forstbehörden und als zweiten, wichtigen Schritt gemeinsame Feldbegehungen durchzuführen.</p> <p>Kurssystem 3: Zumal als Ausgleichsflächen nur jene Flächen gelten dürften, die unter die Kriterien für die Ausbezahlung von Flächenpflegeprämien des Amtes für Landschaftsökologie fallen, ist es sinnvoll die Kurse für Bauern mit Ausgleichsflächen mit jenen für Bauern, die Landschaftsprämien erhalten, zusammen zu legen. Wir beobachten, dass die Bauern bei der Einrichtung und Pflege von solchen Flächen schlichtweg überfordert sind. Es fehlt ihnen das notwendige Wissen um den ökologischen Wert dieser Flächen. Wir erachten es als unbedingt notwendig auch in diesem Fall spezielle Kurse, Seminare und Flurbegehungen zu organisieren, eventuell in Zusammenarbeit mit Vertretern von AGRIOS und dem Beratungsring. Das Kurssystem 3 muss unbedingt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaftsökologie organisiert werden, zumal jenes für die Auszahlung der Landschaftspflegeprämien zuständig ist.</p> <p>Diese Schulungen könnten noch durch mediale Informationskampagnen begleitet werden, etwa durch eine regelmäßige Rubrik in der Zeitschrift des Bauernbundes „der Landwirt“ oder im Radio.</p>
<p>Articolo 16 (Servizi di consulenza, di sostituzione e di assistenza della gestione delle aziende agricole)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätskriterien für die Ausbildung des beratenden Personals müssen besser definiert und angehoben werden. - Mindestens 20% des Personals muss einen universitären Abschluss im Ökologisch-Biologischen Bereich haben.

	<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen zusätzliche finanzielle Mittel für die Beratung zur Verfügung gestellt werden. <p>Wir erachten den Aufbau eines umfassenden Beratungsservices als äußerst wichtig und unterstützen die geforderten Maßnahmen im vollem Umfang. Viele ökologische Probleme hätten in den letzten Jahrzehnten durch eine fachmännische Beratung verhindert werden können. Wir müssen allerdings feststellen, dass mit dem momentanen Entwurf einige ökologische Leistungen, die in der Rechtfertigung und den Objektiven der Maßnahme explizit genannt werden, nicht garantiert werden können.</p> <p>Wir erachten daher folgende Verbesserungen im Entwurf als unbedingt notwendig: Ein Teil der Belegschaft (mindestens 20%) muss eine Laurea im ökologisch-biologischen Bereich innehaben. Dies kann ein Studium der Biologie mit einer Landwirtschafts-relevanten Spezialisierung sein, oder aber ein Studium der Agrarwissenschaft mit einer Spezialisierung im Bereich Biodiversität oder Nachhaltigkeit. 50% mit Laurea erscheint uns als angemessen. 5 Jahre Erfahrung erscheint uns als übermäßig, weil dadurch der Wissenstransfer von der Universität zur Praxis verlangsamt wird. Wir finden 3 Jahre als ausreichend.</p> <p>Es muss gewährleistet werden, dass das Personal regelmäßig Fortbildungen absolviert, um seine Kenntnisse u.a. in den Bereichen Biodiversität, Ökotoxikologie und Nachhaltigkeit zu verbessern, und zwar alle, unabhängig von ihrem Curriculum vitae. Diese Fortbildungen sollten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landschaftsökologie organisiert werden könnten aber auch auf die Kompetenz bestehender Institutionen zurückgreifen, allen voran Freie Universität Bozen, EURAC, Laimburg und Naturmuseum. Wir mussten leider feststellen, dass die ökologische Sensibilität jener Personen, die in der Bergbauernberatung tätig waren, mangelhaft ist. So wird vielfach empfohlen Sumpfwiesen von hohem biologischen Wert zu entwässern, Gülle auf Magerwiesen oder Bergwiesen auszubringen oder Unkraut-Plagen die auf übermäßige Gülleanwendung zurückzuführen sind, durch Herbizide zu bekämpfen anstatt das Nährstoffgleichgewicht durch Senkung der Düngergaben zu bereinigen. Nur eine gezielte Schulung des bereits bestehenden Personals kann diesbezüglich zu einer Verbesserung führen.</p> <p>Generell sollte im Text auf die vielfältigen Synergien zwischen Artikel 15 und Artikel 16 hingewiesen werden.</p>
Articolo 18 (Investimenti in immobilizzazioni materiali)	
Ex121	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung muss an eine ökologische Fortbildungsmaßnahme des Artikels 15 oder 16 geknüpft werden. - Die GVE Grenze muss unbedingt deutlich herabgesetzt werden, da ein Betrieb mit 2,5 GVE im Berggebiet nicht

	<p>nachhaltig wirtschaftet, und somit nicht zu den Betrieben zählt, die der ELER fördern will.</p>
<p>Ex123</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesamtfördersumme dieser Maßnahme muss verringert und umverteilt werden. - Fördermaßnahmen für die Sektoren Obst-und Weinbau müssen zu Gunsten der Berglandwirtschaft reduziert werden. - Die Verbesserung der Energieeffizienz muss einen höheren Stellenwert im Punktekatalog erhalten. <p>Der DNU vermisst jedwede Verhältnismäßigkeit der Förderbeträge, d.h. während die Maßnahmen für Priorität 4 (Umwelt, misura forestale) nur insgesamt 8,75 M Euro betragen, sieht diese Maßnahme bis zu 15 M Euro pro Begünstigtem im Zeitraum 2014-2020 vor.</p> <p>Die Maßnahme spricht die Sektoren Obstbau, Weinbau und Molkereiprodukte an, wodurch 2/3 der potentiellen Begünstigten Obst-und Weinbetriebe sind. Diese stellen unserer Meinung nach nicht strukturell benachteiligte Betriebe dar (Priorität 2a betont die Förderung von “aziende agricole con problemi strutturali”). Hier sieht der DNU einen Widerspruch.</p> <p>In der Maßnahme wird das Netz von Kühl- und Lagerhallen für den Obstbau sowie von Verarbeitungsanlagen für den Weinbau als ausreichend beschrieben. Daher wird nicht der Neubau von Anlagen sondern deren Modernisierung und Verbesserung der Energieeffizienz angestrebt. Wir sehen aber einen Widerspruch im vorgestellten Entscheidungskatalog, weil das Punktesystem die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (220 Pkt) und Energieeffizienz (40 Pkt) unverhältnismäßig behandelt. Wir schlagen eine Punktegleichverteilung auf die Kriterien 1 und 2 des Kataloges vor.</p>
<p>Ex125</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelbetriebe müssen in die Förderung miteinbezogen werden - Die Umsetzung der Speicherbecken muss ökologisch überwacht werden. <p>Im aktuellen Vorschlag werden vor allem die in Genossenschaften organisierten Apfelbetriebe in Tallagen angesprochen. Einzelbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen, d.h. kleine, abgelegene Grünlandbetriebe werden nicht berücksichtigt. Die Maßnahme muss dementsprechend angepasst werden zumal Speicherbecken vielfach eine wichtige ökologische Funktion erfüllen.</p> <p>Die Anzahl, Positionierung und Umsetzung der vorgeschlagenen Speicherbecken muss ökologisch z.B. vom DNU oder anderen NGOs überwacht werden. Es sollten unbedingt weitere Funktionen für die</p>

	<p>Speicherbecken angestrebt werden, um einen ökologischen, ästhetischen oder gesellschaftlichen Mehrwert zu erzielen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Feuchtlebensraum für wassergebundene Arten b) als Badeteich z.B. (Wolfsgrubner See) c) als Fischteich <p>Die Minimalsumme 500.00,00 Euro ist fehlerhaft oder unklar.</p>
Ex323	<ul style="list-style-type: none"> - Der Fördernehmer muss verpflichtet werden die entsprechende Bewirtschaftung im gesamten Förderzeitraum aufrecht zu erhalten. - Es müssen finanzielle Mittel für die ökologische Erfolgskontrolle der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. - Die Sensibilisierung für unsere Kulturlandschaft muss verstärkt werden. <p>Die aufgelisteten Lebensräume Trockenrasen, Lärchenwiesen, Streuwiesen (mit Ausnahme von den Auwäldern) können nachhaltig nur durch regelmäßige Nutzung durch den Bauern erhalten werden. In der Maßnahme wird hingegen nur auf die Wiederherstellung (Entstrauchung, Baumentfernung) eingegangen. Aus unserer Sicht fehlt eine jeweilige Verpflichtung des Landbesitzers, die Bewirtschaftung nach der Ausführung der Maßnahme aufrecht zu erhalten und durch seine Bewirtschaftungsmethode weitere Versträuchungen zu vermeiden (z.B. geregelter Weideumtrieb).</p> <p>Wir sehen Überlappungen zwischen dieser Maßnahme und der nächstfolgenden (misura forestale). z.B. Renaturierung von Lärchenwiesen. Diese sollten zusammengefasst werden.</p> <p>Zur Erreichung der Priorität 4a (Erhaltung der Biodiversität) ist ein Monitoring bzw. weiterführende Forschung von höchster Wichtigkeit, um den Erfolg der Maßnahme zu überprüfen. Es sollten ausreichend Geldmittel dafür vorgesehen werden.</p> <p>Der DNU erachtet eine Sensibilisierung für Natur- und Umweltbelange, besonders für die Südtiroler Kulturlandschaft in allen Altersklassen für wesentlich. z.B. Erklärung des Konzepts Kulturlandschaft mit Lehrausflügen in die obengenannten Lebensräume (Punkt 1).</p>
Mis_for	<p>Der DNU befindet die Maßnahme noch für unausgereift. Folgende Punkte müssen transparenter und besser definiert werden:</p> <p>1) Es werden zahlreiche traditionelle Landnutzungen angesprochen, die jedoch sehr unterschiedliche Pflege- und Fördermaßnahmen erfordern. Die Maßnahmen für die einzelnen Nutzungen bzw. Ökosysteme müssen genau definiert werden.</p>

	<p>2) Es muss transparent sein wie der bereits feststehende Förderbetrag von 1,25 M Euro jährlich aufgeteilt wird.</p> <p>3) Zusätzlich zum angeführten zuständigen Amt 32.2 (Bergwirtschaft) muss auch die Abteilung 28 (Natur, Landschaft und Raumentwicklung) einbezogen werden.</p> <p>Bei der Erreichung von Punkt 3, der Erhaltung von traditionellen Arbeitsmethoden, stellt der Mangel an Arbeitskräften innerhalb der Familie ein Problem dar; daher schlagen wir vor, einen Teil der Geldmittel zur besseren Vermittlung von freiwilligen Arbeitskräften zu nutzen.</p>
<p>Articolo 20 (Sviluppo delle aziende agricole e delle imprese)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die ökologischen Vorgaben im Businessplan muss es genaue Richtlinien geben. - Ein Teil der Gesamtprämie muss an die Umsetzung dieser ökologischen Vorgaben gebunden werden. <p>Die Kriterien für den Business-Plan müssen insgesamt genauer definiert werden. Im Besonderen fehlen genaue Richtlinien im ökologischen Bereich.</p> <p>Als besondere Belohnung für umweltfreundliches und nachhaltiges Handeln soll ein Teil der Auszahlung direkt an diese genau definierten ökologischen Vorgaben (Teil des Businessplans) gekoppelt sein. Diese Summe muss ein Viertel bis ein Drittel betragen, um für den Jung-Landwirt einen genügend attraktiven Anreiz darzustellen. Falls bevorzugt, könnten die derzeitigen Prämien um diesen Teil aufgestockt werden. Der ökologische Teil des Businessplans muss detaillierte Informationen zum Biodiversitätsmanagement enthalten. Als Basis sollte ein GIS-basierter Plan für das gesamte Grundstück vorgelegt werden. Dieser Plan sollte mit dem Informationssystem LAFIS sowie dem geographischen Informationssystem des Amtes für Landschaftsökologie abgeglichen werden und eventuell direkt in diese einfließen. Um die Zusatzprämie zu erhalten, müssen mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Waldstücke und unproduktives Land) als ökologisch wertvolle, förderungswürdige Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Diese müssen die Vergabekriterien des Amtes für Landschaftsökologie erfüllen, d.h. in die Kategorien Feuchtwiese, Magerwiese, extensive Lärchenwiese usw. fallen. Der Jung-Bauer verpflichtet sich gleichzeitig für die Artenvielfalt besonders wertvolle Flächen zu erhalten und an Kursen, Seminaren und Flurbegehungen im Bereich Biotop-Management teilzunehmen.</p>
<p>Articolo 21 (Servizi di base e rinnovamento dei villaggi)</p>	

nelle zone rurali)	
Ex313 (vecchia)	Da sich die Maßnahme noch in Ausarbeitung befindet, schlägt der DNU vor, das Thema A (Bewusstseinsbildung und Freizeitnutzung des Waldes) und das Thema C (Marketing und Werbung der lokalen Tourismusangebote) zu trennen.
Ex321	Der DNU findet die Maßnahme gut, besonders den Einbezug von UVPs.
Ex322	Der DNU gibt zu bedenken, dass landschafts- oder ortsbildverändernde Maßnahmen den Gemeindebewohnern vorher präsentiert werden sollten (z.B. Aussichtsplattformen, touristische Parkanlagen). Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Widersprüche zur Priorität 4 (Erhaltung der Biodiversität und nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser) auftreten.
Articolo 29 (Pagamenti agro-climatico-ambientali)	
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Es muss eine Entweder-Oder-Regelung mit diesen Prämien und dem Planierungsgeld der Provinz (LG 11/98) geben. - Eine detaillierte Auflistung muss zeigen für welche Leistung der Bauern wie viel Geld bekommt bzw. der Steuerzahler zahlt. <p>Um die Ziele dieser Maßnahme konsequent zu verfolgen, dürfen die Prämien nur an Betriebe ausgezahlt werden, die auch ganzheitlich hinter diesen Zielen stehen. Sucht ein Betrieb z.B. für eine Lärchenwiese die Pflegeprämie an, so kann er nicht für eine andere Fläche Planierungs- oder Bewässerungsanlagenbeihilfe (LG 11/98) von der Provinz erhalten.</p> <p>Im ELER 2007-2013 war es für den Landwirt unklar, für welche Leistungen er die bestimmte Summe an Umweltpflegeprämien erhielt. Das muss transparenter werden, damit sich der Landwirt besser damit identifizieren und sich dafür einsetzen kann. Nur wenn er genau darüber Bescheid weiß wofür er welche Prämien erhält, kann er seinen Betrieb betriebswirtschaftlich effizient ausrichten.</p> <p>Im Rahmen der in Articolo 15 geforderten Spezialkurse für Bauern, die Landschaftspflegeprämien erhalten (siehe oben), soll ihnen auch klargemacht werden wofür sie die Prämien erhalten, und wie sich ihre Tätigkeit auf die lokale Biodiversität auswirkt. Nur so kann garantiert werden, dass der Bauer ein Bewusstsein für seine besondere Leistung erhält.</p> <p>Die Ausnahmeregelung der Konvertierung von einer Prämie zu einer anderen innerhalb der Programmdauer muss gestrichen werden, oder zumindest müssen die Bedingungen dafür genau</p>

	definiert werden.
<p>Intervento 1 Colture foraggere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Maximalviehbesatz muss gesenkt werden. Die aktuellen Werte sind nicht nachhaltig. Im Gegenzug könnte die Förderung angehoben werden. - Es fehlt die genaue Definition der verschiedenen Futterflächen (Wertigkeit der Wiesentypen). Magerwiesen und nicht mehr genutzte Wiesen dürfen keinesfalls zählen (evtl. LAFIS Daten nutzen). Die bewirtschafteten Futterflächen sollten nach ihrem <i>standortgerechten</i> Ertragsvermögen eingestuft werden. - Die tatsächlichen GVE pro Betrieb müssen stärker kontrolliert und mit den Futtermittelzukaufen verglichen werden. - Es fehlt die Erwähnung und Lösung des Hauptproblems: Überschuss an betriebseigenen Hofdünger durch massiven Futterzukauf. Projekt zum Güllerecycling starten. - Bei Verstoß gegen die Landesgesetze (Natur- oder Gewässerschutz) muss der Beitrag zurück gezahlt werden. - Mineraldüngerempfehlung muss von Personen mit Bodenkunde bzw. entsprechenden (vergleichbaren) Fachkompetenzen erfolgen. - Ein kleines Budget von Ernte-Total-Ausfall-Erschädigungen muss bereit stehen, wenn extrem seltene Bodenbrüter nachgewiesen werden und die Teilnahme an diesem Nutzungsverzicht ist vom Bewirtschafter verpflichtend einzufordern. <p>Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen die GVE Grenzen angepasst werden, sonst droht die weitere Eutrophierung unserer Wiesen, Versalzung der Böden und das Artensterben unserer Wiesenflora. Folgender Leitsatz sollte als Anlehnung dienen: „So wie der maßvolle Gülleeinsatz bei geringer Tierzahl (Tiefeland < 1,5 GVE/ha, Bergland < 1 GVE/ha) bei standortgemäßer und artgerechter Wiesenintensivierung den guten Ruf der „Güllewirtschaft“ begründete, so zerstört die großzügige, oft übermäßige Verwendung von Gülle unsere dauerhaften, ertrags- und artenreichen Wiesen.“ (Buch Ökologischer Wiesenbau, Diel & Lehmann, 2004). Ziel sollte eine bodengebundene Landwirtschaft sein, d.h. nicht mehr Tiere zu halten als durch den Boden des Betriebes ernährt werden können. Betriebe, die massiv Futter zukaufen, sind mehr agroindustrielle als landwirtschaftliche Betriebe und entsprechen somit nicht der Zielgruppe des ELER. Ökologisch ist es das Effektivste die GVE Grenze zu senken und dafür die Förderung anzuheben.</p> <p>Im Maßnahmenentwurf hängen die zulässigen GVE eines Betriebs von der Meereshöhe des Betriebsmittelpunktes und der Art der Futterflächen ab (Tabelle Seite 5). Diese Kategorien müssen genau definiert werden. Auf keinen Fall dürfen Magerwiesen als normale Futterflächen zählen, da hier der Nährstoffeintrag verboten und der</p>

	<p>Ertrag entsprechend geringer ist. Auch zugewachsene Flächen müssen aus der Berechnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Berechnung der GVE Grenzen muss für jedermann transparent sein. Im gegenwärtigen Vorschlag ist nicht klar, wieso immer zuerst ein „carico d'alpeggio“ berechnet werden muss, auch wenn die Tiere nur im Stall sind. Aktuell ist die Anzahl der Tiere meist nicht standortgerecht und nachhaltig, weil durch massiven Futterzukauf Überschuss an Dünger entsteht. Der Futtermittelertrag sollte in Proportion zur Anzahl der Tiere stehen. Mit dem LAFIS System ist das gut umzusetzen. Die Erschwernispunkte könnten zur Orientierung dienen.</p> <p>Obwohl der Maximalviehbesatz schon zu hoch festgelegt wird, wird er dann zusätzlich oft überschritten. Die Kontrollen und Konsequenzen solcher Überschreitungen müssen ausgeweitet (z.B. Tierarzt) und die Sanktionen verschärft werden.</p> <p>Es fehlt die Erwähnung des Hauptproblems: Überschuss an betriebseigenen Hofdünger, oft hervorgerufen durch Betriebsimporte (Futterzukauf), d.h. keine ausgeglichene Nährstoffbilanz. Betrieben, die zu viel Gülle produzieren, dürfen keine landwirtschaftliche Förderung erhalten (siehe oben GVE Kontrollen). Es muss eine Gülleentsorgungs- oder Wiederverwertungsstrategie entwickelt werden.</p> <p>Bei Verstoß gegen die Landesgesetze (Naturschutz, Gewässerschutz) muss der Grünlandbeitrag zurückgezahlt werden. Das bedeutet für alle landwirtschaftlichen Flächen ist eine Nährstoffverdriftung zu Gewässern, Natura 2000-Lebensräumen absolut zu vermeiden. Dafür sind entsprechende Pufferstreifen einzurichten.</p> <p>Herbizide müssen in der Grünlandwirtschaft komplett ausgeschlossen werden. Die Grünlandwirtschaft produziert Futtermittel, d.h. Rückstände reichern sich in der Nahrungskette an. Für Mais muss es ggf. eine Ausnahmeregelung geben. Das Dokument ist hier nicht konsistent: obwohl der Herbizideinsatz unter Impegni Punkt e) verboten wird, steht bei „Obiettivi ambientali“ noch „un corretto e limitato utilizzo di fertilizzanti di sintesi e di erbicidi...“. Das muss angepasst werden.</p> <p>Die Auswertung der Bodenprobe und die Entscheidung über den etwaigen Einsatz von Mineraldüngern muss unbedingt von Personen durchgeführt werden, die ein bodenrelevantes Studium abgeschlossen haben. Eine 3-jähriges Landwirtschaftsstudium ist hier nicht ausreichend. Die neue Bergbauernberatung (vgl. Artikel 16) muss unbedingt aus Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen (Boden, Ökologie, Wirtschaftlichkeit) bestehen. In mehreren Fällen wurden Wiesen früh im Jahr gemäht, obwohl gefährdete Bodenbrüter dort gemeldet worden waren (z.B. Wachtelkönig, Natura 2000, VogelschutzRL Anhang 1). Die Populationen wurden dadurch geschwächt oder sind verschwunden. Um in solchen Fällen schnell und unbürokratisch dem Tod der Vogelbrut entgegen zu wirken, sollte eine kleine Summe für Ernte-Total-Ausfall-Entschädigungen vorgesehen</p>
--	---

	werden.
Intervento 2 Allevamento di razze animali minacciate di abbandono	Die Anerkennung einer lokalen Rasse sollte auch durch nationale Institutionen oder national/international agierende NGOs möglich sein. Es müssen alle bedrohten Haustierrassen anerkannt werden, die im staatlichen Register geführt werden. Die Liste der Provinz Bozen ist diesbezüglich unvollständig.
Intervento 3 Premi per l'alpeggio	<p>- Sonderentscheidungen der zuständigen Landesämter müssen klarer definiert und eingeschränkt werden (Anhebung GVE, Planierungen, Megliorierungen).</p> <p>Der vorgesehene Entscheidungsspielraum der zuständigen Landesämter muss transparenter und besser definiert werden. Das heißt alle vorgesehenen Ausnahmeregelungen, die die Forst treffen kann, wie z.B. die Erhöhung des Viehbesatz über 0,5 GVE oder diverse Megliorierungsarbeiten, dürfen keinesfalls den Zielen des Programms widersprechen.</p> <p>Es darf max. 5% offener Boden (nicht Parzelle, sondern betroffene Fläche) pro Förderungsperiode entstehen, wieder angesät und ggf. gedüngt werden. Nur mit einem solch klaren Grenzwert können großflächige Planierungen und Biodiversitätsverlust vermieden werden.</p> <p>Um dem Missbrauch der Alpengprämie (Tiere kurz vor der Alpung kaufen, direkt danach wieder verkaufen) vorzubeugen, muss die Prämie für eine jährliche Alpung der Tiere auch jährlich ausbezahlt werden.</p>
Intervento 4 Tutela del paesaggio	<p><u>4-1 prati magri</u>: Gerade die Arten von Magerwiesen sind auf die verschiedenen Kleinsthabitats wie trockene Hügel oder große Steine angewiesen. Jeder Eingriff führt zum Verlust von Arten und muss vermieden werden. Die Sondergenehmigungen für kleine Eingriffe (Abt. Natur und Landschaft) müssen ganz klar definiert werden; die erwähnten Maximalflächen müssen im Text festgehalten sein.</p> <p><u>4-9 torbiere e ontaneti</u>: Laut Naturschutzgesetz sind alle Moore geschützt. Aus dem gegenwärtigen Entwurf geht nicht hervor welche Moore eine Förderung erhalten: nur die als Biotop, Natura 2000 oder Nationales Monument eingetragenen, die von der Landwirtschaft bedroht oder alle. Das muss definiert werden. Es sind auf jeden Fall alle Moore in die Förderung einzubeziehen. Nur so kann der Moorzerstörung entgegen gewirkt werden. Dasselbe gilt für die Auwälder.–</p> <p><u>4-10 siepi</u>: Im Entwurf werden nur Hecken breiter als 2 (Wein- und Obstflächen) bzw. 4 m (Acker- und Grünland) gefördert. Diese Werte müssen auf 0,5 -1 m herabgesetzt werden, da auch schmale</p>

	<p>Hecken ökologisch bedeutsam sind. Die Bewirtschaftungsempfehlungen aller Hecken sind auf den jeweiligen Heckentyp anzupassen und somit vollkommen zu überarbeiten (z.B. die Empfehlung „auf-den-Stock-setzen“ ist nur für einen Heckentyp geeignet).</p>
--	---